

Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



Januar 2015

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 15. April 2015
Artikelnummer: 2020410151014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2811, 75 2642

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar 2015)
- 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Januar 2015)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar 2015)

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J | 1 veröffentlicht.

1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen ¹⁾					Insolvenzen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen	zusammen	Vergleichs- verfahren eröffnet	insgesamt ²⁾	darunter Unternehmen ³⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
								insgesamt	darunter Unternehmen	
Anzahl								%		
Früheres Bundesgebiet⁴⁾										
1996	6 053	17 010	X	23 063	53	23 078	18 111	6,3	10,0	
1997	6 195	17 982	X	24 177	35	24 212	19 348	4,9	6,8	
1998	6 268	18 134	X	24 402	30	24 432	19 213	0,9	-0,7	
1999	8 801	13 883	234	22 918	X	22 918	16 772	X	X	
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X	29 865	18 062	30,3	7,7	
2001	19 383	14 972	1 515	35 870	X	35 870	21 664	20,1	19,9	
2002	46 827	15 045	1 001	62 873	X	62 873	26 638	75,3	23,0	
2003	59 941	15 864	1 108	76 913	X	76 913	29 584	22,3	11,1	
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X	90 691	30 015	17,9	1,5	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X	103 647	28 017	14,3	-6,7	
2006	109 025	11 830	1 661	122 516	X	122 516	27 020	18,2	-3,6	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9	
2008 ⁵⁾	109 922	9 392	1 749	121 063	X	121 063	23 534	-3,3	1,2	
2009	115 846	9 909	1 657	127 412	X	127 412	26 376	5,2	12,1	
2010	121 200	10 010	1 826	133 036	X	133 036	26 157	4,4	-0,8	
2011	115 460	9 219	1 646	126 325	X	126 325	24 812	-5,0	-5,1	
2012	109 300	8 410	1 530	119 240	X	119 240	23 465	-5,6	-5,4	
2013	102 638	7 891	1 531	112 060	X	112 060	21 417	-6,0	-8,7	
2014	98 403	7 697	1 460	107 560	X	107 560	19 832	-4,0	-7,4	
Neue Länder und Berlin-Ost⁶⁾										
1996	2 557	5 836	X	8 393	X	8 393	7 419	18,7	26,3	
1997	2 639	6 547	X	9 186	X	9 186	8 126	9,4	9,5	
1998	2 695	6 850	X	9 545	X	9 545	8 615	3,9	6,0	
1999	3 044	5 703	5	8 752	X	8 752	7 567	X	X	
2000	4 277	5 536	68	9 881	X	9 881	8 047	12,9	6,3	
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5,7	
2002	12 158	4 830	117	17 105	X	17 105	8 847	58,1	4,0	
2003	13 812	4 423	155	18 390	X	18 390	7 575	7,5	-14,4	
2004	17 013	4 361	207	21 581	X	21 581	7 296	17,4	-3,7	
2005	22 032	3 823	258	26 113	X	26 113	7 104	21,0	-2,6	
2006	27 249	2 904	301	30 454	X	30 454	5 736	16,6	-19,3	
2007	27 737	2 210	290	30 237	X	30 237	4 471	-0,7	-22,1	
2008	24 420	2 094	299	26 813	X	26 813	4 392	-11,3	-1,8	
2009	25 150	2 315	282	27 747	X	27 747	4 812	3,5	9,6	
2010	25 227	2 022	263	27 512	X	27 512	4 273	-0,8	-11,2	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X	25 437	3 902	-7,5	-8,7	
2012	21 816	1 766	240	23 822	X	23 822	3 546	-6,3	-9,1	
2013	20 724	1 671	186	22 581	X	22 581	3 300	-5,2	-6,9	
2014	19 453	1 547	164	21 164	X	21 164	2 948	-6,3	-10,7	
Berlin										
2003	3 484	1 847	89	5 420	X	5 420	2 161	21,8	3,2	
2004	4 268	1 628	106	6 002	X	6 002	1 902	10,7	-12,0	
2005	5 299	1 387	108	6 794	X	6 794	1 722	13,2	-9,5	
2006	7 507	873	80	8 460	X	8 460	1 381	24,5	-19,8	
2007	8 371	759	76	9 206	X	9 206	1 428	8,8	3,4	
2008	6 637	621	68	7 326	X	7 326	1 365	-20,4	-4,4	
2009	6 978	711	59	7 748	X	7 748	1 499	5,8	9,8	
2010	7 122	738	50	7 910	X	7 910	1 568	2,1	4,6	
2011	6 972	629	55	7 656	X	7 656	1 385	-3,2	-11,7	
2012	6 537	650	49	7 236	X	7 236	1 286	-5,5	-7,1	
2013	5 907	702	82	6 691	X	6 691	1 278	-7,5	-0,6	
2014	5 375	680	92	6 147	X	6 147	1 305	-8,1	2,1	
Deutschland										
1996	8 610	22 846	X	31 456	53	31 471	25 530	9,3	14,3	
1997	8 834	24 529	X	33 363	35	33 398	27 474	6,1	7,6	
1998	8 963	24 984	X	33 947	30	33 977	27 828	1,7	1,3	
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	0,2	-4,9	
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	24,2	6,6	
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	16,7	14,3	
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	71,2	16,4	
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	X	100 723	39 320	19,3	4,6	
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	X	118 274	39 213	17,4	-0,3	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	X	136 554	36 843	15,5	-6,0	
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	X	161 430	34 137	18,2	-7,3	
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	X	164 597	29 160	2,0	-14,6	
2008 ⁵⁾	140 979	12 107	2 116	155 202	X	155 202	29 291	-5,7	0,4	
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	X	162 907	32 687	5,0	11,6	
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	X	168 458	31 998	3,4	-2,1	
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	X	159 418	30 099	-5,4	-5,9	
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	X	150 298	28 297	-5,7	-6,0	
2013	129 269	10 264	1 799	141 332	X	141 332	25 995	-6,0	-8,1	
2014	123 231	9 924	1 716	134 871	X	134 871	24 085	-4,6	-7,3	

1) Ab 1999 nur noch Insolvenzen. – 2) Früheres Bundesgebiet: von 1950 bis 1996 Konkurse und Vergleichsverfahren abzüglich der Anschlusskonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist. Neue Länder und Berlin-Ost: eröffnete und mangels Masse abgelehnte Gesamtvollstreckungsverfahren. – 3) Ab 1999 einschl. Kleingewerbe. – 4) Ab 1999 ohne Berlin-West. – 5) Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig. – 6) Ab 1999 ohne Berlin-Ost.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar 2015

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
Insgesamt								
Insgesamt	9 140	768	171	10 079	11 520	-12,5	8 648	1 996,4
nach Art der Verfahren								
Eröffnete Verfahren	9 140	X	X	9 140	10 500	-13,0	8 007	1 852,8
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	768	X	768	854	-10,1	641	120,8
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	171	171	166	3,0	X	22,8
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	279	130	14	423	488	-13,3	43	1,3
5 000 - 50 000	5 422	334	114	5 870	6 700	-12,4	635	135,8
50 000 - 250 000	2 558	219	33	2 810	3 229	-13,0	1 816	301,0
250 000 - 500 000	424	44	4	472	532	-11,3	972	161,8
500 000 - 1 Mill.	214	27	3	244	274	-10,9	1 212	165,9
1 Mill. - 5 Mill.	185	10	2	197	221	-10,9	2 237	396,6
5 Mill. - 25 Mill.	54	4	1	59	57	3,5	1 072	643,7
25 Mill. und mehr	4	-	-	4	19	-78,9	661	190,3
Unternehmen								
Zusammen	1 246	493	X	1 739	2 055	-15,4	8 648	1 249,1
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	575	129	X	704	844	-16,6	1 408	132,7
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	105	38	X	143	190	-24,7	1 216	258,7
darunter: GmbH Co. KG	77	27	X	104	145	-28,3	1 119	238,9
GbR	16	9	X	25	29	-13,8	51	5,5
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	546	308	X	854	952	-10,3	5 859	848,3
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft								
(haftungsbeschränkt)	483	221	X	704	798	-11,8	5 633	833,1
Unternehmergesellschaft								
(haftungsbeschränkt)	63	87	X	150	154	-2,6	226	15,2
Aktiengesellschaft, KGaA	9	4	-	13	27	-51,9	70	5,9
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	3	4	X	7	13	-46,2	-	0,6
Sonstige Rechtsformen	8	10	X	18	29	-37,9	95	2,9
nach dem Alter der Unternehmen								
Unter 8 Jahre alt	533	291	X	824	1 030	-20,0	3 888	365,8
darunter bis 3 Jahre alt	201	134	X	335	427	-21,5	1 356	68,3
8 Jahre und älter	573	168	X	741	850	-12,8	4 487	809,8
Unbekannt	140	34	X	174	175	-0,6	273	73,5
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen								
Kein/e Arbeitnehmer/-in	506	278	X	784	962	-18,5	-	422,2
1 Arbeitnehmer/-in	215	104	X	319	352	-9,4	319	285,0
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	227	57	X	284	309	-8,1	879	93,2
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	102	16	X	118	146	-19,2	885	53,1
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	155	7	X	162	201	-19,4	4 480	212,9
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	10	1	X	11	17	-35,3	2 085	133,5
Unbekannt	31	30	X	61	68	-10,3	X	49,2
Übrige Schuldner								
Zusammen	7 894	275	171	8 340	9 465	-11,9	X	747,3
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	59	12	X	71	70	1,4	X	30,3
Ehemals selbstständig Tätige	1 476	147	22	1 645	1 647	-0,1	X	326,6
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	961	144	X	1 105	1 195	-7,5	X	253,4
mit vereinfachtem Verfahren	515	3	22	540	452	19,5	X	73,2
Verbraucher	6 227	21	149	6 397	7 482	-14,5	X	358,4
Nachlässe und Gesamtgut	132	95	X	227	266	-14,7	X	32,0

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2015

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
A - S	Insgesamt	1 246	493	1 739	2 055	-15,4	8 648	1 249,1
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	10	5	15	15	0,0	32	4,2
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	7	3	10	10	0,0	13	3,3
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	1	1	-	X	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	110	17	127	145	-12,4	2 225	161,3
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	16	1	17	19	-10,5	362	13,9
C101	Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	4	-	4	6	-33,3	27	1,4
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	7	-	7	8	-12,5	262	4,3
C11	Getränkeherstellung	1	1	2	1	100,0	.	.
C13	H. v. Textilien	1	-	1	1	0,0	.	.
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	2	-	2	4	-50,0	.	.
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	3	-	3	7	-57,1	7	1,7
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	6	1	7	17	-58,8	20	1,4
C181	H. v. Druckerzeugnissen	6	1	7	16	-56,3	20	1,4
C20	H. v. chem. Erzeugn.	2	-	2	6	-66,7	.	.
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	-	-	-	2	X	-	-
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	5	-	5	6	-16,7	145	17,4
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	3	-	3	8	-62,5	28	2,9
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	2	-	2	-	X	.	.
C25	H. v. Metallerzeugnissen	19	6	25	22	13,6	182	11,2
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	5	-	5	5	0,0	22	1,9
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	11	5	16	12	33,3	89	5,8
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug-, Schließern u. Beschlägen	1	1	2	3	-33,3	.	.
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	4	1	5	5	0,0	153	12,3
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	2	-	2	1	100,0	.	.
C28	Maschinenbau	21	2	23	23	0,0	373	36,4
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	4	-	4	-	X	26	5,5
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	2	-	2	-	X	.	.
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	2	-	2	-	X	.	.
C31	H. v. Möbeln	2	2	4	5	-20,0	67	4,3
C32	H. v. sonst. Waren	4	2	6	8	-25,0	78	2,9
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	2	1	3	2	50,0	16	0,4
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	10	1	11	10	10,0	449	37,9
D	Energieversorgung	4	2	6	29	-79,3	.	.
D35	Energieversorgung	4	2	6	29	-79,3	.	.
D351	Elektrizitätsversorgung	1	2	3	4	-25,0	.	.
D352	Gasversorgung	3	-	3	25	-88,0	.	.
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	-	-	-	-	-	-	-
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	5	5	10	12	-16,7	114	8,2
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	4	1	5	10	-50,0	82	8,1
F	Baugewerbe	223	75	298	340	-12,4	1 286	110,1
F41	Hochbau	39	13	52	63	-17,5	359	36,6
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	9	2	11	17	-35,3	82	13,6
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	9	2	11	17	-35,3	82	13,6
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	8	2	10	14	-28,6	82	12,9
F412	Bau von Gebäuden	30	11	41	46	-10,9	277	23,0
F42	Tiefbau	7	1	8	13	-38,5	90	9,7
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	177	61	238	264	-9,8	837	63,8
F431	Abbrucharbeiten u. Vorb. Baustellenarbeiten	5	4	9	15	-40,0	17	1,7
F4311	Abbrucharbeiten	4	4	8	15	-46,7	17	1,6
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	-	-	-	-	-	-	-
F432	Bauinstallation	59	17	76	91	-16,5	238	18,0
F4321	Elektroinstallation	14	2	16	18	-11,1	54	3,2
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	19	5	24	23	4,3	144	6,9
F4329	Sonst. Bauinstallation	26	10	36	50	-28,0	40	7,9
F433	Sonstiger Ausbau	72	25	97	82	18,3	299	23,6
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	9	5	14	6	133,3	44	1,3
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	17	7	24	23	4,3	63	4,9
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	16	7	23	29	-20,7	93	9,0
F4334	Malerei und Glaserei	23	3	26	19	36,8	88	7,3
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	7	3	10	5	100,0	11	1,2
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	41	15	56	76	-26,3	283	20,5
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	16	1	17	31	-45,2	85	6,8
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	25	14	39	45	-13,3	198	13,7
F43991	Gerüstbau	3	1	4	6	-33,3	2	1,6
F43999	Baugewerbe a. n. g.	22	13	35	37	-5,4	196	12,1

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2015

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	211	86	297	399	-25,6	1 380	110,8
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	39	17	56	52	7,7	180	9,4
G451	Handel mit Kraftwagen	13	9	22	26	-15,4	45	2,8
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	16	3	19	18	5,6	81	2,8
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	6	5	11	7	57,1	32	2,5
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	4	-	4	1	300,0	22	1,3
G46	Großhandel (oh. Kfz)	50	24	74	153	-51,6	359	41,5
G461	Handelsvermittlung	8	4	12	33	-63,6	8	3,9
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	7	4	11	16	-31,3	145	13,5
G4634	Großhandel mit Getränken	2	-	2	6	-66,7	.	.
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	15	5	20	29	-31,0	8	8,5
G465	Gh. m. Geräten d. Informat. -u. Kommunik.technik	-	-	-	8	X	-	-
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	7	5	12	26	-53,8	25	4,6
G467	Sonst. Großhandel	4	3	7	27	-74,1	82	6,6
G469	Großhandel o. a. S.	8	3	11	12	-8,3	84	4,3
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	122	45	167	194	-13,9	841	59,9
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	11	7	18	31	-41,9	43	6,2
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	7	5	12	19	-36,8	27	1,5
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	2	2	4	11	-63,6	15	0,8
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	5	3	8	8	0,0	12	0,7
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	4	2	6	12	-50,0	16	4,7
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	14	7	21	23	-8,7	31	4,0
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	4	1	5	8	-37,5	20	0,7
G4725	Eh. m. Getränken	3	1	4	4	0,0	.	.
G473	Tankstellen	4	-	4	-	X	.	.
G474	Eh. m. Kommunik. -u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	7	4	11	18	-38,9	18	1,8
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	3	2	5	10	-50,0	16	0,4
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	3	1	4	5	-20,0	2	1,3
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	1	1	2	3	-33,3	.	.
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	28	8	36	26	38,5	591	25,3
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	9	3	12	8	50,0	336	17,5
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltgeräten	2	-	2	2	0,0	.	.
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	10	3	13	9	44,4	84	6,5
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	10	4	14	12	16,7	46	7,1
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	39	11	50	53	-5,7	109	10,3
G4771	Eh. m. Bekleidung	11	1	12	15	-20,0	39	3,0
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	8	3	11	9	22,2	21	1,6
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	9	2	11	28	-60,7	-	1,9
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	6	1	7	22	-68,2	-	1,7
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	3	1	4	6	-33,3	.	.
H	Verkehr und Lagerei	71	31	102	116	-12,1	750	140,1
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	35	18	53	56	-5,4	234	10,1
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	6	5	11	14	-21,4	45	2,1
H4932	Betrieb v. Taxis	4	5	9	9	0,0	21	1,2
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	29	13	42	42	0,0	189	7,9
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	28	13	41	38	7,9	.	.
H4942	Umzugstransporte	1	-	1	4	-75,0	.	.
H50	Schifffahrt	6	-	6	10	-40,0	340	105,2
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	4	-	4	8	-50,0	277	101,6
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	17	6	23	31	-25,8	62	23,1
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	17	6	23	30	-23,3	62	23,1
H52291	Spedition	12	5	17	19	-10,5	62	5,7
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	13	7	20	19	5,3	114	1,7
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	-	-	-	-	-	.	.
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	13	7	20	19	5,3	.	.
I	Gastgewerbe	145	51	196	192	2,1	890	41,4
I55	Beherbergung	11	4	15	12	25,0	34	12,0
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	8	4	12	9	33,3	29	11,7
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	8	4	12	9	33,3	29	11,7
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	4	3	7	4	75,0	6	11,2
I55103	Gasthöfe	3	1	4	2	100,0	23	0,4
I56	Gastronomie	134	47	181	180	0,6	856	29,4
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	97	32	129	130	-0,8	569	21,5
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	97	32	129	130	-0,8	569	21,5
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	54	19	73	94	-22,3	312	13,2
I56103	Imbissstuben u. Ä.	27	7	34	20	70,0	100	4,2
I562	Caterer u. sonstige Verfleugungsdienstleistungen	7	2	9	14	-35,7	157	1,6

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2015

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
I563	Ausschank v. Getränken	30	13	43	36	19,4	130	6,2
I56301	Schankwirtschaften	18	11	29	22	31,8	44	1,9
I56302	Diskotheken u. Tanzlokale	5	-	5	4	25,0	75	3,6
I56303	Bars	3	1	4	4	0,0	2	0,4
J	Information u. Kommunikation	40	14	54	58	-6,9	166	18,0
J58	Verlagswesen	3	1	4	5	-20,0	4	0,7
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	3	1	4	4	0,0	4	0,7
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	2	2	4	7	-42,9	35	5,0
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	2	2	4	7	-42,9	35	5,0
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	-	-	-	-	-	-	-
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	27	6	33	33	0,0	112	8,1
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	10	2	12	20	-40,0	39	1,7
J6201	Programmierungstätigkeiten	10	2	12	20	-40,0	39	1,7
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	11	2	13	4	225,0	34	3,0
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	5	2	7	9	-22,2	38	1,4
J63	Informat.dienstleistg.	7	4	11	7	57,1	15	4,0
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	39	16	55	54	1,9	18	77,9
K64	Finanzdienstleistg.	12	7	19	14	35,7	5	40,4
K642	Beteiligungsgesellschaften	11	7	18	12	50,0	4	24,2
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	27	9	36	40	-10,0	13	37,5
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	11	3	14	9	55,6	7	12,7
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	14	4	18	29	-37,9	3	3,1
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	47	23	70	75	-6,7	79	233,8
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	47	23	70	75	-6,7	79	233,8
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	10	7	17	22	-22,7	12	74,2
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	22	5	27	13	107,7	9	110,5
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	15	11	26	40	-35,0	58	49,1
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	117	85	202	247	-18,2	448	242,6
M69	Rechts- u. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	4	3	7	8	-12,5	5	1,5
M691	Rechtsberatung	2	2	4	4	0,0	.	.
M6910	Rechtsberatung	2	2	4	4	0,0	.	.
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	2	2	4	2	100,0	.	.
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	2	1	3	4	-25,0	.	.
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	63	58	121	133	-9,0	104	185,9
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	41	38	79	85	-7,1	39	163,6
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	41	38	79	85	-7,1	39	163,6
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	3	2	5	3	66,7	0	0,6
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	38	36	74	82	-9,8	39	163,0
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	22	20	42	48	-12,5	65	22,3
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	22	11	33	45	-26,7	237	46,1
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	21	10	31	42	-26,2	.	.
M7111	Architekturbüros	5	1	6	9	-33,3	.	.
M7112	Ingenieurbüros	16	9	25	33	-24,2	.	.
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	3	2	5	13	-61,5	7	3,1
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	10	5	15	17	-11,8	199	26,0
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	1	1	2	3	-33,3	.	.
M72	Forschung u. Entwicklung	2	-	2	8	-75,0	.	.
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	2	-	2	8	-75,0	.	.
M73	Werbung u. Marktforschung	12	9	21	26	-19,2	11	2,6
M731	Werbung	12	9	21	25	-16,0	.	.
M732	Markt- u. Meinungsforschung	-	-	-	1	X	.	.
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	13	4	17	26	-34,6	27	3,2
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	115	43	158	182	-13,2	565	25,9
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	6	3	9	13	-30,8	4	1,7
N771	Verm. v. Kraftwagen	2	2	4	5	-20,0	3	0,7
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	-	-	-	5	X	.	.
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	2	1	3	3	0,0	1	0,7
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	15	6	21	13	61,5	179	4,7
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	9	4	13	7	85,7	96	2,1
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	3	4	7	5	40,0	9	0,8
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	7	5	12	16	-25,0	45	1,8
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	5	4	9	13	-30,8	45	1,7
N803	Detekteien	2	1	3	3	0,0	-	0,1
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	59	15	74	85	-12,9	191	7,1
N811	Hausmeisterdienste	21	2	23	24	-4,2	25	1,5
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	24	8	32	44	-27,3	138	2,9
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	19	7	26	38	-31,6	136	2,2
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	14	5	19	17	11,8	28	2,7

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2015

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	25	10	35	50	-30,0	137	9,8
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	2	1	3	8	-62,5	-	0,3
N822	Call Center	1	-	1	5	-80,0	.	.
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	4	1	5	7	-28,6	.	.
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	18	8	26	30	-13,3	125	8,5
P	Erziehung u. Unterricht	9	2	11	20	-45,0	3	1,5
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	21	10	31	46	-32,6	179	7,4
Q86	Gesundheitswesen	9	5	14	31	-54,8	56	5,2
Q861	Krankenhäuser	-	-	-	5	X	.	.
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	5	-	5	8	-37,5	18	2,8
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	1	-	1	-	X	.	.
Q8622	Facharztpraxen	1	-	1	4	-75,0	.	.
Q8623	Zahnarztpraxen	3	-	3	4	-25,0	11	0,7
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	-	-	-	-	-	-	-
Q871	Pflegeheime	-	-	-	-	-	-	-
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	12	5	17	15	13,3	123	2,1
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	9	2	11	10	10,0	100	1,6
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	3	3	6	5	20,0	23	0,5
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	33	12	45	46	-2,2	126	7,4
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	8	2	10	14	-28,6	1	1,9
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	8	2	10	14	-28,6	1	1,9
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	2	-	2	2	0,0	.	.
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	8	4	12	6	100,0	51	0,8
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	8	4	12	6	100,0	51	0,8
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	8	4	12	6	100,0	51	0,8
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	8	2	10	5	100,0	28	0,7
R93	Dienstleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	17	6	23	26	-11,5	74	4,7
R931	Dienstleistg. d. Sports	11	3	14	18	-22,2	.	.
R9311	Betrieb von Sportanlagen	4	1	5	4	25,0	50	2,2
R9312	Sportvereine	-	2	2	2	0,0	.	.
R9313	Fitnesszentren	5	-	5	8	-37,5	8	1,0
R932	Sonst. Dienstleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	6	3	9	8	12,5	.	.
S	Sonst. Dienstleistg.	46	15	61	79	-22,8	384	20,5
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	4	6	10	5	100,0	182	1,2
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	5	3	8	6	33,3	5	0,9
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	37	6	43	68	-36,8	197	18,4
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	3	-	3	1	200,0	6	0,3
S9602	Friseur- u. Kosmetiksalons	20	3	23	30	-23,3	48	2,1
S96021	Friseursalons	16	1	17	24	-29,2	44	1,6
S96022	Kosmetiksalons	4	2	6	6	0,0	4	0,5

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2015

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
Insgesamt								
Deutschland	9 140	768	171	10 079	11 520	-12,5	8 648	1 996,4
Baden-Württemberg	838	95	41	974	1 089	-10,6	528	154,3
Bayern	938	92	10	1 040	1 285	-19,1	1 035	220,7
Berlin	442	43	11	496	572	-13,3	358	103,7
Brandenburg	366	10	2	378	412	-8,3	94	34,0
Bremen	129	6	-	135	160	-15,6	38	36,0
Hamburg	307	11	3	321	334	-3,9	314	191,6
Hessen	591	80	22	693	732	-5,3	573	249,7
Mecklenburg-Vorpommern	197	14	4	215	301	-28,6	117	29,5
Niedersachsen	1 118	52	23	1 193	1 404	-15,0	980	227,6
Nordrhein-Westfalen	2 329	211	31	2 571	2 876	-10,6	2 990	382,4
Rheinland-Pfalz	392	29	10	431	501	-14,0	296	80,8
Saarland	114	15	-	129	188	-31,4	69	7,5
Sachsen	464	52	1	517	569	-9,1	329	59,7
Sachsen-Anhalt	280	24	6	310	331	-6,3	61	24,8
Schleswig-Holstein	387	18	5	410	450	-8,9	612	150,5
Thüringen	248	16	2	266	316	-15,8	254	43,6
Unternehmen								
Deutschland	1 246	493	X	1 739	2 055	-15,4	8 648	1 249,1
Baden-Württemberg	74	40	X	114	147	-22,4	528	62,7
Bayern	131	65	X	196	213	-8,0	1 035	97,5
Berlin	60	35	X	95	109	-12,8	358	61,0
Brandenburg	25	6	X	31	44	-29,5	94	12,4
Bremen	16	3	X	19	21	-9,5	38	31,9
Hamburg	67	9	X	76	83	-8,4	314	173,5
Hessen	85	47	X	132	121	9,1	573	180,1
Mecklenburg-Vorpommern	21	10	X	31	24	29,2	117	18,5
Niedersachsen	98	31	X	129	214	-39,7	980	158,9
Nordrhein-Westfalen	433	171	X	604	716	-15,6	2 990	222,0
Rheinland-Pfalz	52	18	X	70	66	6,1	296	35,4
Saarland	15	11	X	26	26	0,0	69	2,1
Sachsen	53	19	X	72	97	-25,8	329	32,3
Sachsen-Anhalt	25	14	X	39	48	-18,8	61	7,4
Schleswig-Holstein	65	9	X	74	89	-16,9	612	127,9
Thüringen	26	5	X	31	37	-16,2	254	25,5
Verbraucher								
Deutschland	6 227	21	149	6 397	7 482	-14,5	X	358,4
Baden-Württemberg	539	-	33	572	701	-18,4	X	33,9
Bayern	591	1	8	600	756	-20,6	X	33,2
Berlin	302	-	11	313	362	-13,5	X	19,6
Brandenburg	297	-	2	299	306	-2,3	X	14,0
Bremen	97	-	-	97	120	-19,2	X	3,1
Hamburg	171	1	2	174	187	-7,0	X	5,3
Hessen	330	3	17	350	458	-23,6	X	19,1
Mecklenburg-Vorpommern	126	-	4	130	217	-40,1	X	5,4
Niedersachsen	830	1	23	854	968	-11,8	X	34,0
Nordrhein-Westfalen	1 663	8	26	1 697	1 895	-10,4	X	126,6
Rheinland-Pfalz	240	1	9	250	310	-19,4	X	21,0
Saarland	84	-	-	84	143	-41,3	X	3,6
Sachsen	325	2	1	328	328	0,0	X	10,9

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2015

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
Sachsen-Anhalt	201	2	6	209	225	-7,1	X	7,7
Schleswig-Holstein	258	2	5	265	294	-9,9	X	12,4
Thüringen	173	-	2	175	212	-17,5	X	8,8
Ehemals selbstständig Tätige								
Deutschland	1 476	147	22	1 645	1 647	-0,1	X	326,6
Baden-Württemberg	194	34	8	236	192	22,9	X	41,9
Bayern	186	15	2	203	268	-24,3	X	75,3
Berlin	73	6	-	79	92	-14,1	X	19,3
Brandenburg	39	3	-	42	57	-26,3	X	5,9
Bremen	15	3	-	18	17	5,9	X	1,0
Hamburg	64	1	1	66	50	32,0	X	6,9
Hessen	161	27	5	193	139	38,8	X	46,0
Mecklenburg-Vorpommern	48	3	-	51	55	-7,3	X	5,2
Niedersachsen	180	12	-	192	195	-1,5	X	32,2
Nordrhein-Westfalen	174	5	5	184	193	-4,7	X	23,9
Rheinland-Pfalz	96	6	1	103	104	-1,0	X	23,8
Saarland	13	3	-	16	17	-5,9	X	1,7
Sachsen	78	11	-	89	93	-4,3	X	16,1
Sachsen-Anhalt	51	7	-	58	53	9,4	X	8,9
Schleswig-Holstein	60	5	-	65	63	3,2	X	9,4
Thüringen	44	6	-	50	59	-15,3	X	9,1
Andere Schuldner 1)								
Deutschland	191	107	X	298	336	-11,3	X	62,3
Baden-Württemberg	31	21	X	52	49	6,1	X	15,9
Bayern	30	11	X	41	48	-14,6	X	14,7
Berlin	7	2	X	9	9	0,0	X	3,8
Brandenburg	5	1	X	6	5	20,0	X	1,8
Bremen	1	-	X	1	2	- 50	X	.
Hamburg	5	-	X	5	14	-64,3	X	6,0
Hessen	15	3	X	18	14	28,6	X	4,5
Mecklenburg-Vorpommern	2	1	X	3	5	-40,0	X	0,4
Niedersachsen	10	8	X	18	27	-33,3	X	2,5
Nordrhein-Westfalen	59	27	X	86	72	19,4	X	9,9
Rheinland-Pfalz	4	4	X	8	21	-61,9	X	0,6
Saarland	2	1	X	3	2	50,0	X	.
Sachsen	8	20	X	28	51	-45,1	X	0,4
Sachsen-Anhalt	3	1	X	4	5	-20,0	X	0,8
Schleswig-Holstein	4	2	X	6	4	50,0	X	0,7
Thüringen	5	5	X	10	8	25,0	X	0,3

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

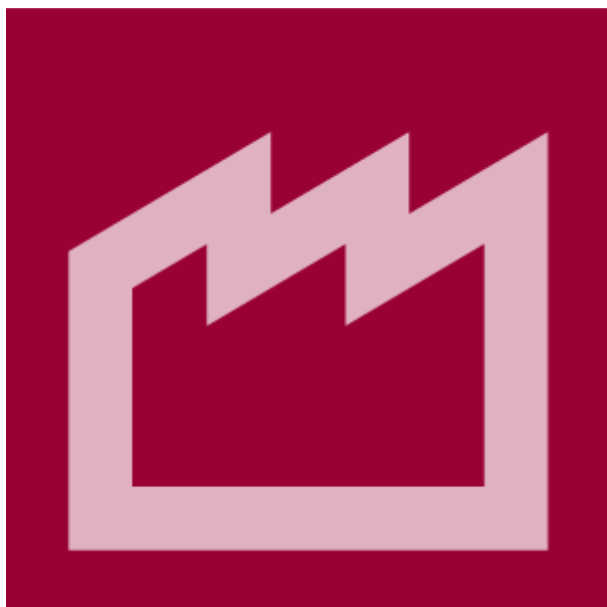
Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2014

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 23/10/2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: + 49 (0) 611/75 4592; Fax: +49 (0) 611/75 3963;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzstatistik (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)
 - Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenz- und Überschuldungsstatistik") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.
- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen

Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr oder unbekannter Arbeitnehmeranzahl bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren,

wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (www.destatis.de/genesis, Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (www.destatis.de > Presse > Terminvorschau).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 3

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2** Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

Volle Euro

3 Antragsteller/-in

Eigenantrag Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

6 Internationaler Bezug

- Kein internationaler Bezug
- Bezug zu Verfahren innerhalb der EU als Hauptinsolvenzverfahren
- Bezug zu Verfahren außerhalb der EU als Sekundär- oder Partikularverfahren
- Unbekannt

Frage 7 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

7 Eigenverwaltung

- Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/ einer Sachwalterin angeordnet Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt.

Frage 8 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten. Darüber hinaus ist diese Frage nur für Verfahren relevant, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

- 8 Antrag auf Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

9 Rechtliche Stellung des Schuldners/ der Schuldnerin

- Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut Einzelunternehmen AG bzw. KGaA
- Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger OHG GmbH
- Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in) KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) .. UG (haftungsbeschränkt)
- Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung. GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) .. Private Company Limited by Shares (Ltd.)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts Genossenschaft
- Sonstige Personengesellschaft **5** Sonstige Rechtsform **6**

10 Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit) **7**

10.1 Genaue Beschreibung

10.2 Globale Zuordnung **8**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Nr. der WZ 2008 (falls bekannt)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S

- 11 Jahr der Gründung** (JJJJ)

- 12 Anzahl** der beschäftigten **Arbeitnehmer/-innen** zum Zeitpunkt der Antragstellung

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe beigefügte Unterlage.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/ dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/ diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

VA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind für die Meldungen elektronische Verfahren zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.